



Überlassung von Fahrrädern an Arbeitnehmer



Stellt der Arbeitgeber den Arbeitnehmenden ein betriebliches Fahrrad unentgeltlich oder verbilligt zur privaten Nutzung zur Verfügung, handelt es sich grundsätzlich um steuerpflichtigen Arbeitslohn. Unter bestimmten Voraussetzungen bleibt die Überlassung steuerfrei.

Für die spätere Übereignung gelten Pauschalierungsvorschriften. Auch für das Aufladen des E-Bikes gelten Erleichterungen. Viele Sonderregelungen gelten aber nicht bei der Umsatzsteuer.

Es gibt **verschiedene Varianten**, wie Fahrräder/ E-Bikes an Arbeitnehmer überlassen werden können:

Grundsätzliche Unterscheidung zwischen:

- 1) Einmal **die S-Pedelecs**, das sind Fahrräder, die eine Kennzeichnung bzw. Versicherungspflicht benötigen und die Geschwindigkeit über 25 kmh liegt. Bei der Bewertung dieses geldwerten Vorteils sind die allgemeinen Regelungen zur PKW-Besteuerung zu beachten.
- 2) Als zweite Variante gibt es **Fahrräder ohne Elektrobetrieb bzw. E-Bikes**, die verkehrsrechtlich als Fahrrad einzuordnen sind. Zwei Varianten sind hier möglich:

2.a.) Die **Übereignung an Arbeitnehmer**, das heißt man verkauft das Fahrrad an den Arbeitnehmer. Hier ist eine ungeltliche oder verbilligte Abgabe möglich, was zur 25% Pauschalversteuerung führt und beitragsfrei in der Sozialversicherung ist (Der geldwerte Vorteil wird dann nach dem Verkehrswert am Abgabeort im Zeitpunkt der Übereignung bemessen und kann pauschal mit 25 % besteuert werden). Voraussetzung für die Pauschalversteuerung ist, dass es zusätzlich zum Arbeitslohn erfolgen muss. Das Fahrrad muss vorher im Eigentum des Arbeitgebers sein und geht dann in das Eigentum des Arbeitnehmer über.

2.b.) Zweite Variante ist die **Überlassung des Fahrrads**. Wenn es zusätzlich zum Arbeitslohn erfolgt, ist dies steuerfrei nach § 3 Nr. 37 Einkommenssteuergesetz. Es gibt auch Fälle der Leasing- bzw. Gehaltsumwandlung. In diesen Fällen ist 1% und davon ein Viertel der unverbindlichen Preisempfehlung des Fahrradherstellers als Bemessungsgrundlage für den Sachbezug anzusetzen. Für alle Fahrten inklusive Fahrten zwischen Wohnung und Arbeit gilt eben diese 0,25%-Regelung.

Auswirkung auf die Umsatzsteuer

Die unternehmensfremde (private) Nutzung eines dem Unternehmen vollständig zugeordneten Fahrrades ist als unentgeltliche Wertabgabe der Besteuerung zu unterwerfen. Der Arbeitgeber kann die Bemessungsgrundlage für die Umsatzbesteuerung der unternehmensfremden Nutzung aus Vereinfachungsgründen hilfsweise nach der sogenannten 1-Prozent-Regelung berechnen.

Zumindest bei vergleichsweise geringwertigen Fahrrädern ohne Elektroantrieb zeigt sich die Verwaltung aber etwas großzügiger: Wenn der als Bemessungsgrundlage anzusetzende **Wert des Fahrrades weniger als 500 Euro** beträgt, wird es nicht beanstandet, wenn von keiner entgeltlichen Überlassung des Fahrrades ausgegangen wird. In diesen Fällen ist also **keine Umsatzbesteuerung** der Leistung an die Beschäftigten erforderlich. E-Bikes dürfte es jedoch in der Preisklasse nicht geben.

Sollte es Ihrerseits Rückfragen geben, stehen wir Ihnen sehr gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Bernadett Kirchberger
Steuerberaterin